

für die sichere und getreue Aufbewahrung zu haften und das Depositum dem Berechtigten zurückzugeben, sobald der Grund für die gerichtliche Verwahrung hinweggefallen ist.

Der Staatsfiskus hat das Gericht hinsichtlich dieses Anspruchs selbstschuldnerisch zu vertreten, vorbehaltlich seines Rückanspruchs an die haftpflichtigen Beamten.

Den durch Zufall entstehenden Schaden hat der Eigentümer des Depositums zu tragen.

§ 19.

Das Gericht hat in jedem Kalenderjahre mindestens ein Mal Depositalkurz zu halten, den Depositalkbestand nach den Büchern zu revidiren, das Ergebnis in einem Protokolle niederzulegen und diese Protokolle in einem Generalaktenstüde zu sammeln. Die Amtsgerichte haben beglaubigte Abschriften dieser Protokolle an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera einzufenden.

§ 20.

Das Gericht ist verpflichtet, die Auslösung und den Aufruf von deponirten Werthpapieren zu überwachen, bezüglich überwachen zu lassen, ingleichen die Beschaffung neuer Kouponbogen, sowie den Umtausch, die Abstempelung und Einlösung von Werthpapieren zu besorgen. Die hierdurch erwachsenden Auslagen fallen den Deposenten zur Last.

§ 21.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Die Depositalordnung vom 6. März 1833 ist vom 1. Januar 1884 ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesfürstlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 31. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heunisch. Dr. Volkert. Engelhardt.